

KONGRESS MAKLERRECHT: VORTRAG

Der Makler als Abmahnzielscheibe

Dortmund, den 29.10.2015

Referent: Jürgen Evers, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht, Bremen

Überblick

- Abmahnrisiko 1: unzulässige Maklervertrags-AGB
 - AGB-Vertragskontrolle
 - Typische Fehler bei der Vertragsgestaltung
- Abmahnrisiko 2: Verletzung von Maklerpflichten
 - Versäumnisse bei Information und Dokumentation
 - Aufklärungsversäumnis als Irreführung
 - Kundenabwehrschreiben
 - Abschlusskosten
- Abmahnrisiko 3: Internetauftritt, Firmierung
- Abmahnrisiko 4: Telefonwerbung
- Vorgehen bei Abmahnung
- Abmahnkosten



Abmahnrisiko 1 unzulässige Maklervertrags-AGB



AGB-Vertragskontrolle

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Maklerklauseln, die für Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und die Makler Kunden bei Vertragsschluss stellt (§ 305 I1 BGB)

Im Privatkundengeschäft (gegenüber Verbrauchern) ist AGB-Recht schon anwendbar, wenn Klausel nur zur einmaligen Verwendung bestimmt ist

Untergrenze im Firmenkundengeschäft: 3-5
Verwendungen



Individualklauseln

Makler-AGB liegen nicht vor, wenn Klauseln im Einzelnen ausgehandelt werden (§ 305 I 3 BGB)

Aushandeln erfordert, dass Makler Kunden wesentlichen Inhalt der Bestimmung ernsthaft zur Verhandlung stellt:

Kunden muss Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen eingeräumt werden, damit er die reale Möglichkeit hat, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Maklervertragsbedingungen zu nehmen

Rechtsfolge: §§ 305 ff. BGB nicht anwendbar

In der Praxis: AGB-Recht i.d.R. anwendbar



AGB-Vertragskontrolle

Messlatten der AGB-Kontrolle

Bedingungswerk des Maklervertrags:

1. muss für Kunden **klar und verständlich** sein (§ 307 I 2 BGB – Transparenzgebot –)
2. darf nicht **unangemessen benachteiligen** (§§ 308, 309 BGB im Privatkundengeschäft sowie § 307 I BGB im Privat- und Firmenkundengeschäft – Benachteiligungsverbot –)



AGB-Vertragskontrolle

Rechtsfolgen bei AGB-Beanstandungen:

- Hält Klausel richterlicher Inhaltskontrolle nicht stand, führt dies zur Unwirksamkeit der Klausel, nicht des VMV insgesamt, § 306 I, 2. Var. BGB
- Unwirksamkeit unselbständigen Klauselteils führt aber zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion, vgl. § 306 I BGB)
- Gesetz tritt an die Stelle unwirksamer Klauseln (§ 306 II BGB)



AGB-Vertragskontrolle

Rechtsfolgen bei AGB-Beanstandungen II:

Auf Unterlassung kann in Anspruch genommen werden, wer AGB verwendet, die nach §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind (§ 1 UKlaG)

Aktivlegitimiert:

- qualifizierte Einrichtungen, wie z.B. Bund der Versicherten e.V., die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (§§ 4, 3 Abs.1 Nr. 1 UKlaG)
- rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, wie z.B. BVK, AfW (§ 3 Abs.1 Nr. 2 UKlaG)



AGB-Vertragskontrolle

Rechtsfolgen bei AGB-Beanstandungen III:

§§ 307 ff. BGB werden als Marktverhaltensregeln gemäß § 4 Nr. 11 UWG eingeordnet (= Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln)

Folge: wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche (§§ 8 I 1, 3, 4 Nr. 11 UWG)

Aktivlegitimiert daher auch:

- Mitbewerber (Versicherungsvermittler)
- Pools, Verbände und Versicherer



Typische Fehler bei der Vertragsgestaltung



Unangemessen benachteiligende Klauseln

Klauselbeispiel:

*„Die vom Makler zu erbringende Leistung ist **auf die Vermittlung** des jeweiligen Versicherungsvertrages **beschränkt**; eine **über die Vermittlung** des jeweiligen Versicherungsvertrages **hinausgehende Beratungs- oder Betreuungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird vom Makler nicht geschuldet.**“*



Unangemessen benachteiligende Klauseln

Klauselbeispiel II:

*„Im Falle einer ganzen oder teilweisen Aufgabe oder Veräußerung seines Geschäftsbetriebes sowie im Falle der Umgründung oder Fusion kann **der Makler diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen**, der an seiner Stelle in den Maklervertrag eintritt. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch den Makler zum Übertragungstermin zu kündigen.“*



Abmahnrisiko 2

Verletzung von Maklerpflichten



VVG-Verstöße

Versäumnisse bei Informations- und Dokumentationspflichten

§§ 60 ff. VVG = **Marktverhaltensregelungen**

Unerheblich hierfür ist, dass Verbraucher auf die Dokumentation verzichten kann

Verzichtsmöglichkeit ändert nichts am Verbraucherschutz- und Marktverhaltenszweck der Vorschriften des Vermittlerrechts



VVG-Verstöße II

Protokollierungsversäumnis

Verstoß gegen Pflicht, VN Informationen nach § 61 Abs. 1 VVG vor Vertragsabschluss zu überlassen, erfüllt Tatbestand unlauterer Handlung i. S. v. § 4 Nr. 11 UWG

VM handelt wettbewerbswidrig, wenn er VN kein Beratungsprotokoll überreicht; wegen wettbewerbsfremden Verhaltens kann konkurrierender Vermittler Unterlassung verlangen



VVG-Verstöße III

Säumnis mit der Erstinformation

Wettbewerbsfremd i.S. des § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 11 VersVermV, 60 ff. VVG handelt VM, wenn

VM die Erstinformation nicht aushändigt

Wegen dieses unlauteren Handelns kann ein Mitbewerber im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung klagen



Verletzung von Maklerpflichten I

Aufklärungsversäumnis als Irreführung

VM klärt VN bei Umdeckung von LV mit BUZ nicht auf, dass Versicherungsschutz u.U. nicht mehr oder nur gegen höhere Prämie zu erlangen ist:

Mitbewerber kann wegen **Irreführung** (§ 5 I, 5a I UWG) Unterlassung verlangen



Verletzung von Maklerpflichten II

Aufklärungsversäumnis als Irreführung

VM klärt VN nicht über steuerliche Nachteile der Kündigung von vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen LV auf:

Mitbewerber kann wegen Irreführung (§ 5 I, 5a I UWG) Unterlassung verlangen



Behinderung

Kundenabwehrschreiben

Verwendung von sog. Kundenabwehr- oder Kontaktverbotsschreiben kann benachteiligten Wettbewerber unter dem Gesichtspunkt der gezielten Behinderung (§ 4 Nr. 10 UWG) ein Unterlassungsanspruch geben

Dies gilt z.B., wenn ehemaliger Untervermittler eines Agenten im Rahmen anschließender Maklertätigkeit Schreiben verwendet, mit denen Kunde dem Versicherer jegliche direkte oder indirekte Kontaktaufnahme untersagt



Abmahnrisiko 3: Außendarstellung des Maklerbetriebs



Internetauftritt

Pflichtangaben für die Internetdomain

Makler gibt Pflichtangaben nach § 5 TMG nicht oder unvollständig innerhalb der Anbieterkennzeichnung im Impressum der Internetdomain an:

Wettbewerber steht Unterlassungsanspruch (§ 8 I, § 3 I, § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 5 I Nr. 1 TMG) zu

Achtung: § 5 TMG gilt auch für Firmenauftritte des Maklers in sozialen Medien: fb, XING etc.



Firmierung

Makler firmiert z.B. als

- Versicherungskanzlei
- Versicherungsladen
- Versicherungsschmiede
- Versicherungsdienstleistungen

Wettbewerber steht Unterlassungsanspruch (§ 8 I, § 3 I, § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 4 I VAG): VM dürfen Bezeichnung Versicherung nur mit Vermittlereigenschaft klarstellendem Zusatz führen



Abmahnrisiko 4 Telefonwerbung



Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

§ 7 II Nr. 2 UWG: Sanktion von Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern in Abgrenzung zu **sonstigen Marktteilnehmern**, insbesondere Unternehmern

- „Verbraucher“ (§ 2 II UWG i.V.m. § 13 BGB):
= natürliche Person, die Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können
- „Unternehmer“ (§ 2 I Nr. 6 UWG):
= natürliche oder juristische Person, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt



Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Bei Unternehmen gilt:

Telefonische Kontaktaufnahme wettbewerbsrechtlich unzulässig, wenn nicht wenigstens schlüssig, stillschweigend oder konkludent eingewilligt wurde



Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Bei Verbrauchern dagegen ist stets **vorherige ausdrückliche** Einwilligung erforderlich

Form:

Schriftform nicht erforderlich, aber zu Beweis Zwecken empfehlenswert, da Anrufer für Einwilligung des Angerufenen beweispflichtig ist



Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Beispiele unzulässiger Werbeanrufe I:

- Cold Callings (Kaltakquise ohne Geschäftsbeziehung)
- Abtelefonieren von Telefonbucheinträgen
- Nacharbeiten von Kunden nach Kündigung
- Anruf nach Bitte des Kunden um Info-Material
- Anruf trotz fehlender oder unwirksamer Einwilligung
- Anrufe bei „Altkunden“ nach Unternehmenswechsel
- Anruf zur Anbündelung von Risiken



Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Beispiele unzulässiger Werbeanrufe II:

- Erneuter Anruf nach Abschluss eines Einmalgeschäfts (Versicherungsvertrag = typisches Einmalgeschäft)
- Anruf bei Kunden, der frühere Einwilligungserklärung widerrufen hat
- Rückruf bei Kunden, der ohne ausdrückliche Rückrufbitte im Unternehmen angerufen hat
- Schweigen des Interessenten auf Mailing, mit dem die Telefonwerbung angekündigt worden ist



Wirksamkeitsanforderungen an Einwilligungserklärungen I

AGB-Einwilligung nur unter engen Voraussetzungen wirksam
Einwilligungsklausel sollte so gestaltet sein, dass sie

- nicht überrascht
- in ihrem Umfang nicht zu weit gefasst ist (konkrete Werbemaßnahmen)
- zeitlich eingegrenzt ist (z.B. abends zwischen 18h-21h)
- Einwilligung nicht unterstellt („opt-out-Verfahren“), sondern ausdrückliche Einwilligungserklärung vorsieht, Verbraucher also aktiv tätig werden muss („opt-in-Verfahren“)
- über jederzeitige Widerruflichkeit belehrt



Wirksamkeitsanforderungen an Einwilligungserklärungen III

AGB-Einwilligung nur unter engen Voraussetzungen wirksam
Einwilligungsklausel sollte so gestaltet sein, dass sie

- kein Einverständnis mit Telefonwerbung durch Dritte umfasst
- nicht mit anderen Vertragserklärungen kombiniert wird
- einen Hinweis darauf enthält, dass der Verbraucher freiwillig einwilligt
- den Verbraucher über entscheidungserhebliche Umstände unterrichtet
- Verbraucher zwischen gleichwertig präsentierten Alternativen wählen kann und Option nicht als vorzugswürdig suggeriert wird



Rechtsfolgen des Verstoßes

Mitbewerber:

Unterlassung und Schadenersatz nach §§ 8 Abs.1,
9 Satz 1 UWG

Wirtschafts- und Verbraucherverbände:

Unterlassung und Gewinnabschöpfung nach §§ 8 Abs.1,
III Nrr. 2 - 3, 10 UWG



Rechtsfolgen des Verstoßes

Bußgeldtatbestand des § 20 UWG:

- Bußgeldtatbestand bei **Verbrauchern**
- unabhängig von zivilrechtlichen Abmahnungen, da Bußgelder anders als lauterkeitsrechtliche Ordnungsgelder auch schon beim ersten Verstoß verhängt werden können
- Verstöße gegenüber **Nichtverbrauchern** „nur“ wettbewerbswidrig, nicht bußgeldbewehrt



Rechtsfolgen des Verstoßes

Wie wird Geldbuße bemessen?

- Vorsätzliche Verstöße:
 - Geldbuße bis zu 300.000,-- € (§ 20 II UWG),
- Fahrlässige Verstöße:
 - Geldbuße bis zu 150.000,-- € (§ 17 II OWiG)
- Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen sich auf fehlende Einwilligung beziehen
- Bei Zumessung sind u.a. wirtschaftliche Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen (§ 17 III OWiG)
- Übersteigt wirtschaftliche Vorteil des Verstoßes genannte Obergrenzen, können sie auch überschritten werden (§ 17 IV OWiG)

Geldbuße setzt fest:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (§ 20 III UWG i.V.m. § 36 I OWiG)



Vorgehensweise bei Abmahnung



Vorgehensweise bei Abmahnung

Abmahnung = Hinweis von Wettbewerber auf wettbewerbswidriges Verhalten des Konkurrenten, verbunden mit Aufforderung, Verhalten künftig zu unterlassen

Abmahnung ist i.d.R. verbunden mit

- Aufforderung zu strafbewehrter Unterlassungserklärung (= Vertragsstrafe bei neuerlichen Verstoß gleicher Art)
- Aufforderung, Abmahnenden die entstandenen Kosten, vor allem RA-Kosten, zu erstatten



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Typischerweise wird jedes Verhalten abgemahnt, das Abmahnenden als wettbewerbsfremd erscheint, weil Abgemahnter sich irregulären Wettbewerbsvorteil zu verschaffen sucht oder verschaffen könnte

Wer eine Abmahnung erhält, sollte sie gründlich prüfen oder durch RA prüfen lassen, denn nicht selten

- enthalten sie inhaltliche Fehler
- sind die abzugebenden Unterlassungserklärungen zu weit gefasst
- oder ist abgemahntes Verhalten statthaft



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Richtige Person abgemahnt?

Maßgeblich: Verantwortlichkeit für abgemahntes Fehlverhalten

UWG erweitert Kreis abmahnfähiger Personen auf Inhaber des Unternehmens, wenn dessen Mitarbeiter oder Beauftragte sich unmittelbar wettbewerbswidrig verhalten (§ 8 II UWG)

In mehrstufigem Vertriebssystem ist es für Haftung des Unternehmens ausreichend, dass Vermittler in betriebliche Absatzorganisation des Unternehmens eingebunden und dem Unternehmen damit die Möglichkeit eröffnet ist, bestimmenden Einfluss auf die Vertriebsorganisation zu nehmen



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Richtige Person abgemahnt?

Umgekehrt kann Fehlverhalten selbständiger Vermittler nicht immer demjenigen zugerechnet werden, von dem der Vermittler mit dem Produktabsatz beauftragt ist

Notwendige Einzelfallprüfung kann ergeben, dass zwar wettbewerbswidriges Verhalten des selbständigen Vermittlers vorliegt, dieses aber Unternehmen nicht zurechenbar ist

Können Geschäftsführer einer wettbewerbswidrig handelnden Gesellschaft Nachweis führen, dass sie von Verhalten keine Kenntnis hatten und auch nicht haben konnten, sind sie selbst wettbewerbsrechtlich nicht verantwortlich

Denn: im wettbewerbsrechtlichen Sinne haftet grds. der die wettbewerbswidrige Handlung Vornehmende und wer von dieser Kenntnis hat oder sich Kenntnis ohne weiteres, bzw. mit unverhältnismäßigem Aufwand verschaffen kann



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Fehlerhafte Abmahnung:

Ist Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung

- inhaltlich zu weit gefasst
- nicht gegen verantwortlichen Personen gerichtet
- mit zu hohen angesetzten Kosten versehen

muss Abgemahnter entscheiden, Unterlassungserklärung zu verweigern oder in modifizierter Form abzugeben

Auch wenn Abmahnung inhaltlich angreifbar ist, kann wettbewerbswidriges Verhalten vorliegen;

es ist darauf zu achten, eine zutreffende Unterlassungserklärung abzugeben



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Mehrfachabmahnung:

Bei Mehrfachabmahnungen wird abmahnfähiger Sachverhalt durch verschiedene Wettbewerber abgemahnt

Jeder Abmahner hat Unterlassungs- und Kostenerstattungsanspruch, Unterlassungserklärung muss aber nur einmal abgegeben werden

Mehrfachabmahnungen sind nach 1. Abmahnung nicht ausschließen; wettbewerbsfremdes Verhalten sollte unverzüglich unterlassen und Unterlassungserklärung abgegeben werden



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Mehrfachabmahnung:

Ggf. haben mehrere Wettbewerber eigenständigen Anspruch auf Kostenerstattung; zu prüfen ist, ob wettbewerbswidriges Verhalten bei Beauftragung des gegnerischen Rechtsanwalts überhaupt noch vorlag

Zweitabmahnendem sollte abgegebene Unterlassungserklärung zum Nachweis übermittelt werden

Gehen mehrere Wettbewerber ersichtlich gezielt gemeinschaftlich und gleichzeitig vor, kann es sich um eine extensive Mehrfachabmahnung handeln, die dann insgesamt unzulässig ist:

- Klagen der Wettbewerber sind unzulässig;
- Abgemahntem steht Anspruch auf Erstattung von Kosten zu



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Einstweilige Verfügung:

Unterlässt Abgemahnter Verhalten nicht oder gibt er Unterlassungserklärung nicht ab, kann Abmahnender Erlass einstweiliger Verfügung bei Gericht beantragen

Ziel: Abgemahnten wird gerühtes Verhalten unter Androhung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft für weiteren Verstoß vorläufig untersagt

Einstweilige Verfügung wird erlassen, wenn Antrag sachlich und rechtlich stichhaltig begründet



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Schutzschrift:

Muss Abgemahnter mit Antrag rechnen, sollte er eine Schutzschrift bei Gericht einreichen, wenn er sich verteidigen will und dringend darauf angewiesen ist, sich in abgemahnter Weise zu verhalten

Beispiel Verwendung eingekaufter Leads wird als wettbewerbsfremd abgemahnt, Abgemahnter ist überzeugt, dass Leads wettbewerbsrechtlich beanstandungsfrei generiert worden sind und er im Falle der verzögerten Bearbeitung Gefahr liefe, auf den Kosten für die dann wertlosen Leads hängen zu bleiben

Schutzschrift = Abgemahnter stellt Sach- und Rechtslage vor Entscheidung des Gerichts aus seiner Sicht dar und verhindert, dass Gericht ohne Verhandlung entscheidet



Vorgehensweise bei einer Abmahnung

Die einstweilige Verfügung III:

Gegen einstweilige Verfügung ist Widerspruchsverfahren eröffnet

Antrag auf Erlass einstweiliger Verfügung ist nur begründet, wenn für Erlass dringende Gründe vorliegen

Wettbewerbsrecht erleichtert Abmahnendem Nachweis:
Dringlichkeit wird vermutet; Abgemahnter muss Vermutung widerlegen

Dringlichkeit entfällt, wenn Abmahnender abgemahntes Verhalten mehr als einen Monat – Zeitraum schwankt von Fall zu Fall – tatenlos hatte hingenommen hat



Abmahnkosten



Abmahnkosten

Beispiel am Streitwert von 25.000,00 Euro

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten:

Streitwert: € 25.000,00

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	€ 1.024,40
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>€ 20,00</u>
Zwischensumme	€ 1.044,40
19 % Umsatzsteuer	<u>€ 198,44</u>
Summe	<u><u>€ 1.242,84</u></u>



Abmahnkosten

Zusätzliche Kosten bei einem einstweiligen Verfügungsverfahren (ohne mündliche Verhandlung)

Fremde Anwaltskosten:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	€ 1.024,40
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG	€ <u>512,20</u>
Zwischensumme	€ 512,20
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 532,20
19 % Umsatzsteuer	€ <u>101,12</u>
Summe	€ 633,32

Eigene Anwaltskosten:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	€ 1.024,40
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 1.044,40
19 % Umsatzsteuer	€ <u>198,44</u>
Summe	€ 1.242,84

3-fache Gerichtskosten € 1.113,00

Gesamtsumme € **2.989,16**



Abmahnkosten

Zusätzliche Kosten bei einem Einstweiligen Verfügungsverfahren (mit mündlicher Verhandlung)

Fremde Anwaltskosten:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	€ 1.024,40
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV RVG	€ <u>512,20</u>
Zwischensumme	€ 512,20
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	€ 945,60
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 1.477,80
19 % Umsatzsteuer	€ <u>280,78</u>
Summe	€ 1.758,58

Eigene Anwaltskosten:

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	€ 1.024,40
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	€ 945,60
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 1.990,00
19 % Umsatzsteuer	€ <u>378,10</u>
Summe	€ 2.368,10

3-fache Gerichtskosten	€ <u>1.113,00</u>
Summe	€ <u>5.239,68</u>

zuzüglich: Abwesenheitsgeld / Fahrtkosten für Teilnahme an mündlicher Verhandlung
Bei einer Einigung zuzüglich: 1,0 Einigungsgebühr i.H.v. € 788,00 (Nr. 1003 VV RVG)

Fazit

So vermeiden Sie Ärger und Kosten:

- Makler-AGB so fassen, dass sie richterlicher Inhaltskontrolle standhalten
- Maklerpflichten beachten
- Internetauftritt und Firmierung korrekt halten
- Telemedienwerbung nur mit wirksamer Einwilligung
- Abmahnungen sorgfältig prüfen



Fragen ?

Partner: Dr. Gernot Blanke, Dr. Klaus Meier,
Jürgen Evers

Bereich VR: Jürgen Evers, Reinhold Friele, Mary
Gyamfuaa, Britta Oberst, Juliane
Reichard, Aline Reus, Sascha
Alexander Stallbaum, Dr. Friedemann
Utz

Adresse: Schwachhauser Heerstraße 25
28211 Bremen

Telefon: 0421 / 696 77 0

Telefax: 0421 / 696 77 166

E-Mail: info@vr.bme-law.de

Internet: <http://www.bme-law.de>



finden sie unter <http://www.bme-law.de>